

Änderung der Wiegung der Abfälle an den Waagen der KKA GmbH in Pont und Moyland

Im Rahmen der im September stattgefundenen Eichung der Waage im Entsorgungszentrum Pont wurde vom Eichamt Duisburg auf Grund eichrechtlicher Vorschriften eine Eichung für Gewichte unter 400 kg verwehrt. Sobald das Brutto-, Tara- oder Nettogewicht unter 400 kg liegt, kann ab sofort nur noch eine pauschale Abrechnung erfolgen.

Eine Gewichtsschätzung ist ebenso wie eine Volumenschätzung **nicht** zulässig. Die Pauschalpreise müssen nach objektiven Kriterien festgesetzt werden.

Nachfolgend haben wir die eichrechtlichen Vorschriften und zwei Veröffentlichungen von Eichämtern für Sie wiedergegeben.

Eichrechtliche Vorschriften

a) § 25 Abs. 1 Nr. 1 EichG

§ 25 Fortbestehen von Eichpflichten

(1) Es ist verboten,

1. Meßgeräte zur Bestimmung

- a) der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

b) § 7b Abs. 2 Nr. 2 EO

§ 7b Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Verwendung und Bereithaltung

(2) Nichtselbsttätige Waagen dürfen zur

2. Bestimmung des Gewichts zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles oder einer anderen öffentlichen Abgabe, einer Vertrags- oder Kriminalstrafe oder eines Bußgeldes, eines Entgelts oder eines Zusatzentgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,

nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind. Eine nichtselbsttätige Waage wird bereitgehalten, wenn sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann.

c) § 36 EO

§ 36 Meßrichtigkeit

(1) Meßgeräte müssen so gebaut sein, daß sie für ihren bestimmungsgemäßen Verwendungszweck geeignet sind und unter Nenngebrauchsbedingungen richtige Meßergebnisse erwarten lassen.

(2) Referenzbedingungen für die meßtechnische Prüfung und Nenngebrauchsbedingungen sind in den Anlagen aufgeführt oder können bei der Bauartzulassung festgelegt werden.

Richtige Handhabung von Fahrzeugwaagen

1. Vermeidung von Wiegen unterhalb der Mindestlast

Gemäß § 36 Absatz 1 der Eichordnung können bei geeichten Messgeräten richtige Messergebnisse nur dann erwartet werden, wenn die Nenngebrauchsbedingungen eingehalten werden. Dazu gehört auch der Verwendungsbereich, der sich von der Mindestlast *Min* bis zur Höchstlast *Max* erstreckt.

Die Mindestlast der Waage ist auf dem Typenschild in der Form „Min ...“ angegeben. Sie beträgt bei Waagen der Genauigkeitsklasse III in der Regel das 20fache des Eichwertes *e*, welcher in der Form „*e* = ...“ ebenfalls auf dem Typenschild angegeben ist. Bei Waagen für Sand, Kies, Abfälle, Aushub und Abbruchmaterial kann die Mindestlast aber auch auf das 10fache des Eichwertes herabgesetzt werden.

Waagen sind für Wägungen unterhalb der Mindestlast nicht geeignet, weil die Wägeregebnisse dort eine zu große relative Messabweichung haben können und deshalb die Richtigkeit der Anzeige bei Wägungen in diesem Bereich nicht gewährleistet ist.

Bei Brutto- und Tarawägungen (z.B. Brutto = beladener LKW und Tara = leerer LKW) muss das aus Brutto- und Tarawägung berechnete Nettogewicht ebenfalls größer als die Mindestlast sein. Diese Regelung gilt für alle eichpflichtig verwendeten Waagen also auch für fahrzeugaufbereitete Waagen zum Beispiel zur Abfallverwiegung.

Für einen Betreiber resultieren daraus zwei eichrechtlich zulässige Vorgehensweisen:

- Für Wägungen bei denen zu erwarten ist, dass das Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Fahrzeugwaage liegt, wird eine zweite Waage mit geeignetem Wägebereich eingesetzt.
- Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Mess- und Eichwesen Niedersachsen
-Landesbetrieb-
Office of Legal Metrology of the State of Niedersachsen
(Germany)



Informationen

Beispiel Fahrzeugwaage : Genauigkeitsklasse III Maxlast = 50 000 kg Digitalschritt=20kg

Mindestlast : Bei Handelswaagen Genauigkeitsklasse III = 400 kg (20 x Digitalschritt)

Fehlerbetrachtung :

Belastung der Waage	Größte erlaubte Messabweichung (Verkehrsfehlergrenze)	Entspricht Fehler in %	
50 000 kg	60 kg	0,12 %	erlaubt
400 kg	20 kg	5,00 %	erlaubt

Ein Trugschluss ist es allerdings zu glauben, dass alles in Ordnung ist, wenn 1. und 2. Wägung die Mindestlast überschreiten. Das Gegenteil trifft zu: der relative Fehler bleibt unzulässig groß.

Beispiel: Waage wie oben:
1. Wägung = 1000 kg
2. Wägung = 960 kg
Nettogewicht = 40 kg

Das Nettogewicht von 40 kg ist mit einem Verkehrsfehler von 20 kg ermittelt und kann daher mit einem relativen Fehler von 50% (40 kg –20 kg bezogen auf 40 kg) behaftet sein.

Die Waagen sind so eingerichtet, dass nach der Rückwägung die Waagesoftware automatisch erkennt, dass der Brutto-, Tara- oder Nettowert unter 400 kg liegt.

In der Regel wird in einem solchen Fall der Nettowert die 400 kg-Grenze unterschreiten. Brutto- und Tarawerte werden in der Regel bei Anlieferungen ohne Fahrzeug und bei Anlieferungen mit Fahrrad, Moped oder Motorrad unterschritten werden.

In allen vorgenannten Fällen sind folgende Pauschalen zur Abrechnung vorgegeben:

- P1 - PKW-zul. Ges.-Gewicht bis 2,8 t**
- P2 - Zugfahrzeug zul. Ges.-Gewicht grösser 2,8 t bis 3,5 t**
- P3 - Zugfahrzeug zul. Ges.-Gewicht grösser 3,5 t bis 7,5 t**
- P4 - Zugfahrzeug zul. Ges.-Gewicht grösser 7,5 t**
- P5 - PKW mit Anhaenger ungebremst**
- P6 - PKW mit Anhaenger gebremst**
- P7 - Fahrzeug grösser 2,8 t ges.-Gew.mit Anhaenger**
- P8 - Anlieferungen zu Fuss, Fahrrad, Motorrad, usw**

Die Höhe der Pauschalpreise ist in Anlehnung an die der Datenbank aus der Vergangenheit entnommenen Gewichte ermittelt worden. Da es im Abfallbereich derzeit noch wenige Erfahrungen in der Anwendung von Pauschalpreisen gibt, werden wir die Pauschalpreise von Zeit zu Zeit abgleichen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüssen
KKA GmbH



(Hans-Peter Boos)